

Schwarzarbeitskontrollen sollen in der Hand der Sozialpartner bleiben

Themen dieser Ausgabe:



Kabotageverbot: Keine Transporte mit ausländischen Autos. **Seite 2**



Informationsveranstaltung zur Lerndokumentation. **Seite 3**

Neuer Gesamtarbeitsvertrag für das Maler- und Gipsergewerbe. **Seite 4**

Letzten Herbst hat der Baselbieter Regierungsrat ein totalrevidiertes Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) und ein totalrevidiertes Gesetz über die Arbeitsmarktaufsicht (FLA-MAG) in die Vernehmlassung gegeben. Die Vernehmlassungsfrist ist Ende Januar 2019 abgelaufen, und die beiden Vorlagen sind grossmehrheitlich auf Ablehnung gestossen, was ich zufrieden zur Kenntnis genommen habe.

Beide Vorlagen, insbesondere aber das totalrevidierte GSA, haben es in sich: Sollten die beiden Gesetzesprojekte dereinst tatsächlich in Kraft treten, so kann die bestehende und immer schlagkräftigere Arbeitsmarktkontrolle der Sozialpartner (Schwarzarbeit und Einhaltung der Gesamtarbeitsverträge) auf den Kopf gestellt werden.

Der Regierungsrat könnte mit dem neuen Gesetz die Schwarzarbeitskontrollen künftig durch das KIGA, das Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, und nicht mehr durch das Kontrollorgan der Sozialpartner durchführen lassen. Dabei sind Schwarzarbeitskontrollen im Baunebengewerbe durch die öffentliche Hand vor 2014 als suboptimal empfunden worden, was zur heutigen Lösung geführt hat.

Eine Rückkehr zu Staatskontrollen ist daher weder originell noch nötig. Das gilt umso mehr, da die seit 2017 tätige Kontrollorganisation AMKB (Arbeitsmarktkontrolle für das Bau-

Lucian Hell, Präsident
Maler- und Gipserunternehmer-
Verband Baselland.



gewerbe) tadellos funktioniert, was auch durch den Landrat einstimmig bestätigt wurde. Meines Erachtens sollte man das Gesetz nach nur 5-jähriger Geltungsdauer nicht grundlegend umkrempeln. Dazu gibt es keine sachlichen Gründe.

Noch wichtiger ist aber, dass damit auch eine Baselbieter Spezialität aufgegeben würde, um welche wir weitherum benieden werden, nämlich dass die Schwarzarbeitskontrollen und die Kontrollen zur Einhaltung mehrerer Gesamtarbeitsverträge im Baunebengewerbe aus einer Hand, durch ein und die selbe Kontrollorganisation erfolgen. Das erlaubt die Nutzung von Synergien und führt zu einer hohen Wirkkraft. Das einwandfreie Funktionieren der AMKB zeigt, dass an der geltenden Rechtsgrundlage nichts geändert werden muss.

Obligatorische Vorbehandlung von Malerabwasser

Betriebliches Abwasser aus Malerbetrieben – insbesondere Abwasser aus der Reinigung von Malerwerkzeugen – enthält Stoffe, welche die Gewässer verunreinigen können. Es darf nur nach einer Vorbehandlung (Spaltanlage) in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden. Für die Vorbehandlung sind die Betriebsabwässer mit einem Spaltmittel zu behandeln und die ausgefällten Feststoffe mit einem Filter abzutrennen. Nur die klare Phase darf in die Schmutzwasserkanalisation abgeleitet werden. Die festen Rückstände im Filter sind separat zu entsorgen:

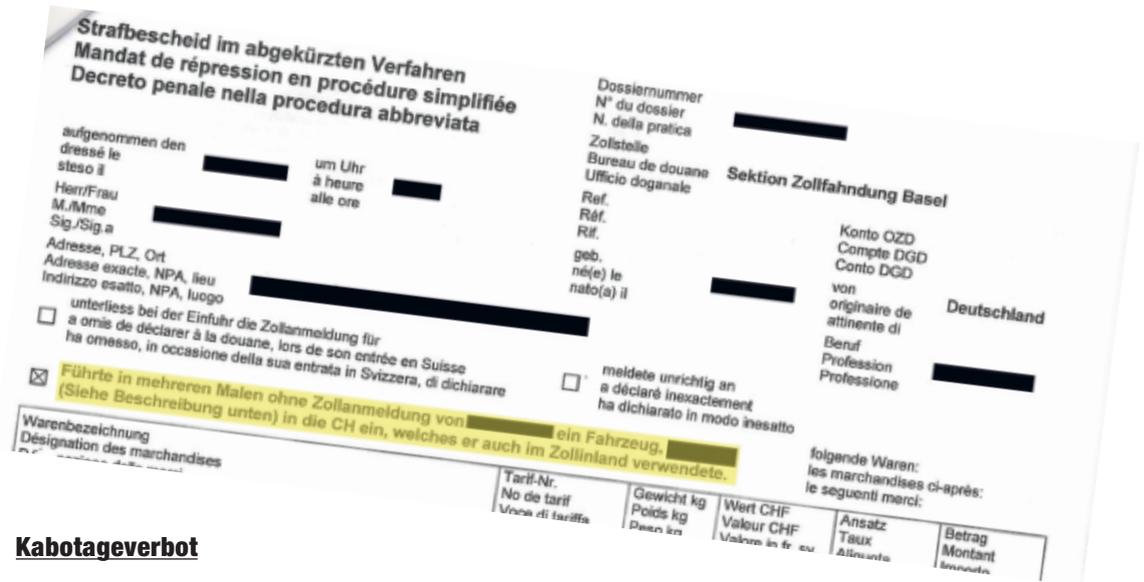
- Schlämme von Farben und Lacken mit Lösungsmitteln: Sonderabfall, VeVA-Code 08 01 15 S
 - Schlämme von Farben ohne Lösungsmittel: Kein Sonderabfall mehr, darf aber mit dem Gewerbebehricht nur in stichfester Form entsorgt werden, VeVA-Code 08 01 16
- Zur Vorbehandlung der Betriebsabwässer eignen sich handelsübliche Spaltanlagen. Betriebe können auch gemeinsam eine Anlage nutzen. In diesen Fällen ist eine schriftliche Vereinbarung sinnvoll. Die korrekte Entsorgung ist dem Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) auf Verlangen zu belegen.

Veranstaltungen

Donnerstag,
16. Mai 2019,
**Ordentliche
Generalversammlung.**

Mittwoch,
28. August 2019,
**Stammtisch,
Hochwald.**

Mittwoch,
27. November 2019,
Herbstversammlung.



Kabotageverbot

Keine Transporte mit ausländischen Autos

Wenn Grenzgänger mit ihren im Ausland eingelösten Privatfahrzeugen in der Schweiz Transporte für ihren Arbeitgeber durchführen, drohen hohe Bussen. Dies musste ein Mitglied des Maler- und Gipserunternehmer-Verbands Baselland (MGVBL) erfahren.

Transporte innerhalb der Schweiz gelten als Inlandtransporte und sind grundsätzlich nur mit in der Schweiz immatrikulierten Beförderungsmitteln erlaubt. Dieser Grundsatz dürfte im Logistikbereich hinlänglich bekannt sein. Dass er aber für alle Arten von Warentransporten im gewerblichen Bereich gilt, und bei Verstoss erhebliche Bussen der Zollverwaltung drohen, musste ein Mitglied des MGVBL erfahren. Denn jeglicher gewerbliche Transport mit einem ausländischen Privatfahrzeug – die sogenannte Kabotage – ist in der Schweiz verboten.

Arbeitsweg ist unproblematisch

Nachdem die private Nutzung von Firmenfahrzeugen in der EU im Jahr 2015 eingeschränkt worden war, haben Arbeitgeber in der Folge teilweise darauf verzichtet, den Arbeitnehmenden mit Wohnsitz in einem Nachbarstaat ein Firmenfahrzeug zur Verfügung zu stellen. Den Arbeitsweg bestreiten die Grenzgänger daher mit ihrem Privatfahrzeug. Während diese grenzüberschreitende Nutzung eines ausländischen Privatfahrzeugs unproblematisch ist und keine zollrechtlichen Folgen hat, birgt die Nutzung des Privatfahrzeugs innerhalb der Schweiz nicht zu unterschätzende Risiken.

Achtung bei Materialtransporten

Das Privatfahrzeug eines in der Schweiz wohnhaften Arbeitnehmenden kann ohne Weiteres für geschäftliche Transporte, beispielsweise für die Materiallieferung zur Baustelle, eingesetzt werden. Anders verhält es sich bei einem Privat-

fahrzeug eines Grenzgängers: Da Inlandtransporte durch ausländische Fahrzeuge nicht gestattet sind, darf dessen Fahrzeug nicht für Materialtransporte genutzt werden.

Dieses Kabotageverbot kennt nun auch das eingangs erwähnte Verbandsmitglied. Seine in Deutschland wohnhaften Mitarbeitenden holten wiederholt Farben beim Firmensitz ab und fuhren mit ihren im Ausland eingelösten Fahrzeugen zum Kunden. Dass diese Fahrten als verbotene Inlandtransporte qualifiziert werden, wusste das Mitglied nicht. Aufgedeckt wurde der Verstoss deshalb, weil die Privatfahrzeuge der Grenzgänger mit einer Firmenbeschriftung versehen waren und so die Aufmerksamkeit der Schweizer Zollbehörden erregten. Die finanziellen Folgen der Abklärungen der Zollbehörden waren massiv: Das Mitglied hatte eine Busse wegen Widerhandlungen gegen das Zollgesetz, das Automobilsteuer- und das Mehrwertsteuergesetz über mehrere Tausend Franken zu bezahlen. Dabei war nicht relevant, ob das Privatfahrzeug mit einer Firmenbeschriftung versehen war oder nicht. Entscheidend waren einzig die durchgeführten Binnentransporte mit ausländischen, nicht verzollten Fahrzeugen.

Was tun?

Was können KMU tun, um bei Bedarf trotzdem auf die im Ausland immatrikulierten Privatfahrzeuge zurückgreifen und damit Materialtransporte durchführen zu können? Entweder wird das ausländische Fahrzeug beim Grenzübertritt für die vorübergehende Verwendung beim Zoll ordentlich angemeldet, und es werden die hierfür anfallenden Zollgebühren entrichtet, oder das Fahrzeug wird definitiv in der Schweiz angemeldet und verzollt. Damit ist das Fahrzeug trotz ausländischer Kennzeichen für den Binnentransport zugelassen.

Berufsbildung

Informationsveranstaltung zur Lerndokumentation



Nadine Ferretti von der Gewerblich-industriellen Berufsfachschule Liestal spricht über die Selektion von Lernenden.

Die Lehrbetriebe im Baselbieter Maler- und Gipsergewerbe liessen sich am vergangenen 12. Dezember über das Thema Lerndokumentation informieren. Zur Veranstaltung eingeladen hatte der Maler- und Gipserunternehmer-Verband Baselland (MGVBL). Dieser wurde unterstützt durch Jürg Schneider, Leiter Betriebliche Ausbildung bei der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Markus Bär vom Dachverband SMGV und Nadine Ferretti von der Gewerblich-industriellen Berufsfachschule Liestal.

Nach einer Begrüssung und einer kurzen Einführung durch den ÜK-Obmann Daniel Buholzer erläuterte Nadine Ferretti, wie wichtig die Selektion der Lernenden sei. Sie erklärte auch, wie Lernende von der EBA- in die EFZ-Lehre wechseln können und umgekehrt.

Zum Thema Jugendarbeitsschutz referierte Jürg Schneider. Er erinnerte die Berufsbildner an ihre Verantwortung in diesem wichtigen Bereich.

Bevor die Teilnehmer in einzelne Arbeitsgruppen aufgeteilt wurden, führte Daniel Buholzer in den Sinn und Zweck der Verwendung der Lerndokumentation ein.

In den Arbeitsgruppen, welche von Markus Bär, Marco Klotz und Tobias Teuber geleitet wurden, ging man dann auf die

einzelnen Kapitel dieses wichtigen Berufsbildungsinstrumentes ein.

Nach der kurzweiligen Mittagsveranstaltung hatten die Teilnehmenden bei einem Imbiss Gelegenheit zum Gedankenaustausch.



Neue Mitarbeiterin



Ende September 2018 durfte Verena Bachmann, die langjährig für uns zuständige Mitarbeiterin im Bereich Rechnungswesen bei der Wirtschaftskammer, in den wohlverdienten Ruhestand treten. Neu zuständig ist Jennifer Schürch. Wir wünschen ihr viel Erfolg und Befriedigung in der neuen Aufgabe.

Neuer Gesamtarbeitsvertrag für das Maler- und Gipsergewerbe Baselland

Der Maler- und Gipserunternehmer-Verband Baselland (MGVBL) hat zusammen mit den Gewerkschaften Unia und Syna per 1. Januar 2019 einen neuen, regionalen Gesamtarbeitsvertrag für das Maler- und Gipsergewerbe im Kanton Basel-Landschaft ausgehandelt.

Die wichtigsten Änderungen finden sich in zusätzlich gewährten Absenztagen (z.B. längerer Vaterschaftsurlaub) sowie im besseren Kündigungsschutz für langjährige Mitarbeitende. Weiter wurden ein paar unterschiedliche Regelungen für Maler und für Gipser bereinigt.

Klar gab es bei den Verhandlungen mit den Gewerkschaften Differenzen. Es wurde hart, aber fair, gekämpft. Ist dann, wie jetzt, ein Verhandlungsergebnis zu Stande gekommen, so setzen es beide Seiten konsequent um. So funktioniert eine gute Sozialpartnerschaft, und der MGVBL ist glücklich, dass diese Partnerschaft weiterhin so positiv gelebt wird.

Der MGVBL ist auch Partner des GAV für das Ausbaugewerbe, welcher die Kontrollen im Kanton Baselland regelt und mitfinanziert. Diese sind eine gute Lösung für alle. Darum ist es wichtig, dass alle beteiligten Parteien gemeinsam für die Sache einstehen und am gleichen Strick ziehen. Der MGVBL ist auch davon überzeugt, dass im Bereich der Bekämpfung der Schwarzarbeit die sozialpartnerschaftliche Lösung der beste Weg ist.

Vorpensionierungskasse RESOR

Nicht vergessen werden darf auch der Anschluss des MGVBL an die Vorpensionierungskasse RESOR, mit welchem die Arbeitnehmenden die Möglichkeit haben, drei Jahre vor dem ordentlichen Pensionsalter in Rente zu gehen. Dabei gab es per 2019 eine leichte Anpassung der Beiträge, aber auch zusätzliche Leistungen.

Unsere Mitgliedbetriebe bieten faire und sichere Arbeitsbedingungen.

Impressum:

Herausgeber

Maler- und Gipserunternehmer-Verband Baselland
Haus der Wirtschaft
Altmarktstrasse 96
4410 Liestal

Telefon: 061 927 64 01
E-Mail: info@mgvbl.ch
www.mgvbl.ch

Redaktion

Reto Anklin,
Kaspar Mosimann

Layoutkonzept

Erwin Schönholzer

Bilder

ZVG